

99090007006000

# Zoo-Genehmigung beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001825/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090007006000
Leistungsbezeichnung I	Zoo-Genehmigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Zoo-Genehmigung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 42 [Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)](<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/">http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/</a>)</li> <li>• § 25 [Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)](<a href="https://amt24.sachsen.de/fehler-link-nicht-gefunden">https://amt24.sachsen.de/fehler-link-nicht-gefunden</a>)</li> <li>• [Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)](<a href="https://revosax.sachsen.de/vorschrift/12126">https://revosax.sachsen.de/vorschrift/12126</a>)– Lfd. Nr. 71, Tarifstelle 7, Entscheidungen zu Zoos und Tiergehegen</li> </ul>
Teaser	<p>Wenn Sie einen Zoo betreiben möchten, benötigen Sie die Genehmigung der Naturschutzbehörde. Neben der Errichtung und dem Betrieb eines Zoos sind auch die Erweiterung und wesentliche Änderungen genehmigungspflichtig. Die Naturschutzbehörde erteilt die Genehmigung auf Antrag für bestimmte Anlagen und bestimmte Betreiber und legt für den Tierbestand jeder einzelnen Art eine Höchstzahl fest.</p>
Volltext	<p>#### Genehmigung zu Errichtung, Erweiterung, Betrieb und wesentlichen Änderungen eines Zoos nach § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)</p> <p>Wenn Sie einen Zoo betreiben möchten, benötigen Sie die Genehmigung der Naturschutzbehörde. Neben der Errichtung und dem Betrieb eines Zoos sind auch die Erweiterung und wesentliche Änderungen genehmigungspflichtig. Die Naturschutzbehörde erteilt die Genehmigung auf Antrag für bestimmte Anlagen und bestimmte Betreiber und legt für den Tierbestand jeder einzelnen Art eine Höchstzahl fest.</p> <p>Zoos sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wildlebender Arten mindestens sieben Tage im Jahr gehalten werden, um diese zur Schau zu stellen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Je nach Art des Zoos werden unterschiedliche Unterlagen benötigt. Auskunft hierzu erteilt die zuständige Stelle.</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung, Erweiterung, Betrieb oder wesentliche</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Änderung einer Einrichtung zur Tierhaltung wildlebender Arten zwecks Zurschaustellung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dauerhafte Einrichtung für mindestens sieben Tage</li> </ul> <p>Nicht als Zoo gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zirkusse</li> <li>• Tierhandlungen</li> <li>• Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf heimischen Arten von Schalenwild</li> <li>• Einrichtungen, in denen nicht mehr als 20 Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden</li> </ul>
Kosten	Gebühren: verfahrensabhängig nach Verwaltungskostengesetz
Verfahrensablauf	Beantragen Sie die Zoo-Genehmigung schriftlich formlos bei der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle informiert Sie über die weiteren Verfahrensschritte.
Bearbeitungsdauer	• abhängig von Größe und Ausstattung der zu genehmigenden Einrichtung
Frist	Beantragung/Genehmigung: vor Aufnahme der beschriebenen Tätigkeiten
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres zum Ablauf im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	